



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf 161
8564 Krottendorf-Gaisfeld
Bezirk Voitsberg

Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20
Email: gde@krottendorf-gaisfeld.gv.at
Home: www.krottendorf-gaisfeld.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Aktenzeichen: 22-0800

Krottendorf-Gaisfeld, 07.09.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 161, 8564 Krottendorf-Gaisfeld
Errichtung eines Kindergartens mit zwei Gruppen, einer Kinderkrippe mit einer Gruppe,
eines Müllsammelplatzes und von sieben Fahrrad-Stellflächen auf dem Grundstück
698/4, Errichtung von 14 PKW Abstellplätzen und einer Zufahrt auf dem Grundstück
Nr. 698/1 Errichtung eines Kinderspielplatzes, eines Außenabstellraumes und einer
Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 696

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.09.2022 hat die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 161, 8564 Krottendorf-Gaisfeld, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Kindergartens mit zwei Gruppen, einer Kinderkrippe mit einer Gruppe, eines Müllsammelplatzes und von sieben Fahrrad-Stellflächen auf dem Grundstück 698/4, Errichtung von 14 PKW Abstellplätzen und einer Zufahrt auf dem Grundstück Nr. 698/1 Errichtung eines Kinderspielplatzes, eines Außenabstellraumes und einer Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 696 auf dem Grundstück(en) Nr.: **698/4**, KG: **Krottendorf**, EZ: **248** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 22.09.2022, um ca. 15:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Vize-Bürgermeisterin Hildegard Guggi

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Die Vize-Bürgermeisterin:

Hildegard Guggi eh.

Angeschlagen am: 07.09.2022

Abgenommen am: 22.09.2022